

Gutachterliche Einschätzung zur Betroffenheit der Belange des Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG Artenschutzprüfung Stufe 1 – Vorprüfung

Bebauungsplan Nr. 840.01 „Von-Behring-Straße“

in Velbert

Ausgangslage/Aufgabenstellung

In Velbert-Mitte soll entlang der Von-Behring-Straße auf Teilflächen des rechtskräftigen, jedoch nicht umgesetzten Bebauungsplans Nr. 840d der B-Plan Nr. 840.01 aufgestellt werden, der leicht abweichende Festsetzungen vorsieht, jedoch keine grundlegende Änderung der städtebaulichen Zielsetzung beinhaltet. Es ist der Bau von sechs Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen in zwei durch eine Grünfläche getrennten Baufeldern geplant. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sogenannter „planungsrelevanter Arten“ lagen zu Beginn der Vorprüfung nicht vor.

Das Plangebiet befindet sich am nordwestlichen Siedlungsrand von Velbert mit Wohnbebauung aus Mehrfamilien- und Reihenhäusern im Norden und Osten und einem Mosaik aus Waldflächen, Äckern und Grünland im Süden und Westen (Abbildung 1).

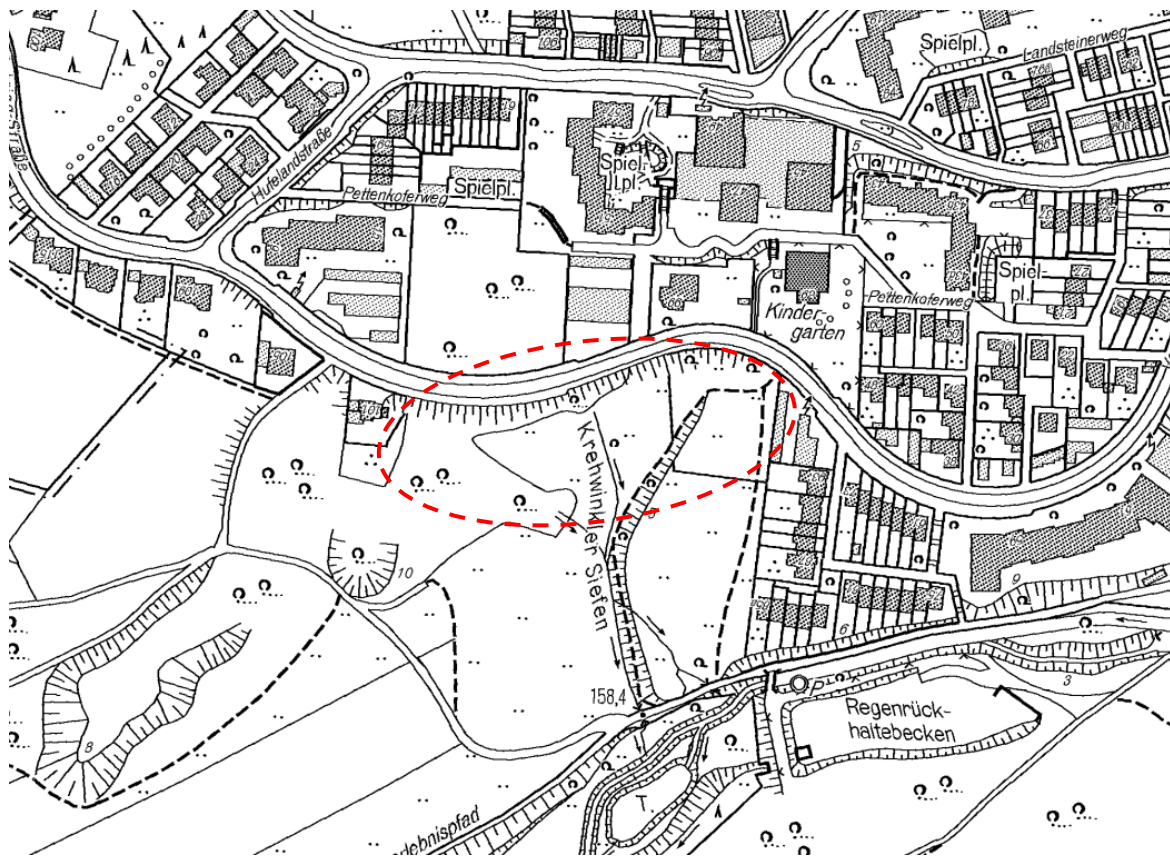


Abbildung 1: Lage der Vorhabenfläche (© Land NRW (2019), dl-de/by-2-0)

Im Rahmen der Aufstellung des neuen Bebauungsplanes Nr. 840.01 soll über eine artenschutzrechtliche Prüfung nachgewiesen werden, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG ausgelöst werden. Konkrete Hinweise auf das Vorkommen sog. „planungsrelevanter Arten“ liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Daher ist zunächst eine artenschutzrechtliche Prüfung in Form einer Vorprüfung durchzuführen, die zwar eine Ortsbegehung, jedoch keine faunistischen Kartierungen umfasst.

Die Vorprüfung wird als Sichtprüfung durchgeführt. Im Mittelpunkt steht die Beurteilung des Artenschutzpotenzials, also die Untersuchung auf Hangplätze und sonstige Hinweise auf aktuelle (hängende Tiere) oder frühere Vorkommen von Fledermäusen (Kot-/Urinspuren, tote Tiere etc.) sowie auf Vogelarten der Gebäude und Gehölze.



Abbildung 2: Luftbild der Vorhabenfläche in 2018 (Quelle: Geoportal Kreis Mettmann (2019))

Der Entwurf des B-Planes Nr. 840.01 verzeichnet sechs Baufelder, auf denen jeweils ein Mehrfamilienhaus geplant ist. Die Erschließung der vier westlichen Mehrfamilienhäuser erfolgt direkt über die Von-Behring-Straße. Für die beiden Mehrfamilienhäuser im Osten ist eine Erschließungsstraße ausgehend von der Von-Behring-Straße vorgesehen. Zum Schutz des Krehwinkler Siefen im Zentrum der Vorhabenfläche ist eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt, in der ein bachbegleitender Gehölzstreifen entwickelt bzw. erhalten werden soll (Abbildung 3).

Wissensch. Name	Art Deutscher Name	Status (im MTB, gem. Angaben LANUV)	Erhaltungszustand in NRW (KON)
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Ardea cinerea	Graureiher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S
Bubo bubo	Uhu	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Charadrius dubius	Flussregenpfeifer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G-
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Pernis apivorus	Wespenbussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Rallus aquaticus	Wasserralle	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	unbek.
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G
Amphibien			
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	S
Bufo calamita	Kreuzkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G
Erhaltungszustand: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht, unbek. = unbekannt - = Tendenz verschlechternd, + = Tendenz verbessernd			
Download vom 07.08.2020			

Untersuchungsumfang und Ergebnisse

Die Vorhabenfläche wurde am **30.10.2019** untersucht. Das Plangebiet fällt in Richtung Süden ab, unmittelbar südlich der Von-Behring-Straße ist eine Böschung vorhanden. Es stocken überwiegend ruderale Hochstauden (Beifuß, Kohl-Kratzdistel, Brennnessel) und Brombeergebüsch. Vor allem die Brombeere wächst dicht und nimmt einen Großteil der Vorhabenfläche ein, sodass diese nur schwer zugänglich war. Teils wurde auf der Fläche Grünschnitt und Bauschutt abgeladen. Im Osten geht die Hochstaudenflur in eine Fläche mit jungen (Pionier-)Gehölzen überwiegend aus Birke und Salweide über. Einzelne Birken und Salweiden (meist mehrstämmig) haben Stammdurchmesser größer 20 cm. Hasel und Holunder stocken zwischen den Bäumen. Die Böschung ist teilweise durch Müll, Bodenablagerungen und Grünschnitt deutlich talwärts vorgeschoben worden, mit der Folge, dass der Stammfuß vieler Bäume übererdet ist. Nach Süden und Westen sind einzelne Sträucher in die Hochstauden eingestreut. Rund 15 m unterhalb der Straße entspringt etwa in der Mitte der

Vorhabenfläche der Krehwinkler Siefen in einem Betonrohr, dem sich ein Absturz von rund 50 cm anschließt. Der Bach verlässt in einem tief eingeschnittenen Graben das Plangebiet in Richtung Süden. Die Einleitungsstelle ist mit Wasserbausteinen befestigt.

Südwestlich der Vorhabenfläche schließt sich ein Rotbuchenhochwald (teilweise mit alten Bäumen) auf Flächen von ehemaligen Bergbauschürfen an. Die Kraut- und Strauchschicht ist nur spärlich ausgeprägt. Nach Osten geht der Bestand in einen Niederwald aus Hainbuche mit Weißdorn, Hasel, Holunder und Brombeere über. Der in der DGK5 verzeichnete Zufluss zum Krehwinkler Siefen konnte nicht lokalisiert werden.



Foto 1: Von-Behring-Straße mit angrenzendem Plangebiet (Blick Richtung Südwest)



Foto 2: dito (Blick Richtung Südost)



Foto 3: im Westen ruderaler Hochstaudenbewuchs mit Brombeere und Brennnessel (Hintergrund: Gehölzbestand südlich außerhalb der Vorhabenfläche)



Foto 4: im Osten stocken junge Gehölze (u.a. Hasel, Birke, Weide, Holunder) ...



Foto 5: ... dito und weitere rudere Hochstaudenfluren



Foto 6: innerhalb des Gehölzbestandes liegt Bauschutt



Foto 7: südliche Vorhabenfläche mit Brombeere, Beifuß und Kohl-Kratzdistel



Foto 8: dito, (vereinzelt sind Sträucher eingestreut)



Foto 9: dito



Foto 10: dito



Foto 11: ca. 15 m südlich der Straße endet ein Rohr (Krehwinkler Siefen)



Foto 12: am Böschungsfuß rechts fließt Krehwinkler Siefen (Vordergrund: ruderaler Wiese, außerhalb des Plangebiets)



Foto 13: südwestlich angrenzender Buchenhochwald



Foto 14: südwestlich angrenzender Niederwald in alter Abgrabung

Wirkungsfaktoren

Die artenschutzrechtliche Prüfung eines Vorhabens zielt darauf ab, die mögliche Betroffenheit von tatsächlich auftretenden Arten abzuschätzen. Ist das Auftreten planungsrelevanter Arten im Einflussbereich der Maßnahme nicht sicher auszuschließen, sind diese im ersten Prüfungsschritt genau wie nachgewiesene Arten zu berücksichtigen. Wesentliche Informationen über das mögliche Auftreten von planungsrelevanten Arten liefert das Fachinformationssystem des LANUV. Im Rahmen der Vorprüfung ist aber auch allen anderen vorliegenden Hinweisen nachzugehen.

Um eine möglicherweise *erhebliche* Beeinträchtigung bestimmen zu können, müssen die Faktoren ermittelt werden, die zu einer solchen führen könnten. Je nach konkretem Einzelfall sind dabei die Art und Intensität, die Reichweite und Dauer sowie gegebenenfalls die Wiederkehrhäufigkeit der Wirkungs- und Beeinträchtigungsfaktoren zu beurteilen.

Zur Beurteilung von Vorhaben sind generell folgende Aspekte zu berücksichtigen und auf den konkreten Einzelfall bezogen genauer einzugrenzen:

1. **Verletzung oder Tötung von Individuen** (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG)
Maßstab: Individuum
2. Beschädigung, Zerstörung oder Entnahme von Fortpflanzungs- und Ruheräumen, also die Beseitigung **wesentlicher Habitatelemente** (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG)
Maßstab: Individuum / lokale Population

3. **Erhebliche Störungen von Tieren** in Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder Wanderungszeiten (= Verschlechterung des Erhaltungszustandes) (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG)

Maßstab: lokale Population

1. **Individuenverluste** könnten z. B. eintreten, wenn nicht fluchtfähige Tiere betroffen werden (z. B. Jungvögel in Nestern oder Reptilien in der Winterruhe), weil das Vorhaben zu einem für die Art oder Artengruppe ungeeigneten Zeitpunkt umgesetzt werden soll (baubedingte Verluste). Als Beispiel für betriebsbedingte Verluste gelten z. B. Kollisionen nach Inbetriebnahme einer Straße.

Für die Beurteilung ist zu beachten, dass in Hinblick auf Vögel ein Verlust von Individuen in der Regel durch die Einhaltung der gesetzlichen Schutzzeiten (März bis September), einschließlich des Verzichtes auf die Beseitigung von Park- und Gartenbäumen in dieser Zeit, sichergestellt werden kann. Demgegenüber kann ein Eingriffsvorhaben außerhalb der (Vogel-) Schutzzeiten für Amphibien und Reptilien sowie Fledermäuse durchaus ungünstiger sein, da diese sich in dieser Zeit möglicherweise in einem immobilen Überwinterungsstadium befinden.

Als Maßnahmen zur Vermeidung baubedingter Verluste kommen zum Beispiel in Betracht:

- Baufeldräumung außerhalb der Zeiten, in denen die betreffende Lebensstätte genutzt wird;
- rechtzeitiger Wegfang von Tieren (v. a. bei Amphibien und Reptilien) und anschließende Umsetzung von Maßnahmen zur Verhinderung einer Wiedereinwanderung in das Baufeld.

Verbotstatbestände werden dann nicht ausgelöst, wenn alle angemessenen Maßnahmen zur Vermeidung ergriffen werden, also nur unvermeidbare Verluste auftreten, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Betriebsbedingte Tierverluste lösen dann keine Verbotstatbestände aus, wenn sich nach Umsetzung aller Vermeidungsmaßnahmen und ggf. der Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen das Tötungsrisiko nicht *signifikant* erhöht.

2. **Wesentliche Habitatelemente** könnten zum Beispiel Horst- oder Höhlenbäume (für Tag- und Nachtgreife, Spechte, Fledermäuse), Sommer- und Winterquartiere in Bauwerken (für Fledermäuse) oder auch Stillgewässer (für Amphibien) oder Sonnenplätze (für Reptilien) sein. Reine Nahrungs- und Jagdbereiche, Flugrouten und Wanderkorridore unterliegen nicht dem strengen Schutzregime, soweit es sich nicht um „*essentielle Habitatelemente*“ handelt.

Für die Beurteilung von besonderer Bedeutung ist, ob die ökologischen *Funktionen im räumlichen Umfeld* weiterhin erfüllt werden, die für *Individuen* verloren gehenden Habitatelemente also für die *lokale Population* nicht einzig und unersetzlich sind (§ 44 (5) BNatSchG).

3. **Erhebliche Störungen**, also solche Störungen, die den Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern, können vielfältiger Art sein. Störungen in Folge der Unterschreitung von Fluchtdistanzen sind genauso zu betrachten, wie z. B. Störungen durch Erschütterungen, Lärm oder Licht.

Für die Beurteilung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Arten sowie möglicher Auswirkungen durch Störungen sind die *bestehenden Störungen* durch vorhandene Nutzungen zu berücksichtigen.

Die einzelnen Wirkungsfaktoren werden im Folgenden auf die einzelnen Artengruppen bzw. auf einzelne Arten bezogen angewandt.

A Amphibien

Auf der Vorhabenfläche sind für keine der im FIS verzeichneten Amphibienarten geeignete Lebensraumbedingungen vorhanden. Das abschüssige Gelände ist flächig bewachsen, es gibt keine (temporären) Stillgewässer, die als Laichhabitat dienen

könnten. Auch legt die Umgebungsnutzung keine besondere Bedeutung als Lebensraum für diese Arten nahe.

**Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist auszuschließen.
Aus gutachterlicher Sicht bedarf es keiner weitergehenden Untersuchungen.**

B Vögel

Vom Vorhaben sind keine Höhlenbäume oder Gebäude betroffen.

Weder auf der Vorhabenfläche noch im angrenzenden Buchenwald wurden Großnester oder Horstbäume angetroffen, weshalb für Taggreife keine Beeinträchtigung durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Es ist eine erfolgreiche Brut der Waldohreule aus dem Jahr 2019 rund 100 m südwestlich des Plangebiets im angrenzenden Buchenwald bekannt (Aussage Frank Todt). Durch die geplante Wohnbebauung werden Flächen in Anspruch genommen, die als Nahrungshabitat nicht mehr zu Verfügung stehen. Aufgrund der Lage des Brutplatzes, der in Brutplatznähe ausreichend vorhandenen, nicht betroffenen Nahrungsflächen und aufgrund des Verhältnisses zur Gesamtgröße des Reviers ist dieser Flächenverlust als nicht als erheblich anzusehen.

Da die Lebensraumvoraussetzungen für die im FIS verzeichneten Höhlenbrüter, Wald- und Offenlandarten sowie generell alle Arten, die auf stehende Gewässer angewiesen sind, nicht vorliegen, ist bei diesen Vögeln eine *erhebliche* Beeinträchtigung durch das Vorhaben für diese Arten der FIS-Liste mit einer den Anforderungen des § 44 BNatSchG entsprechenden Sicherheit auszuschließen. Der Krehwinkler Siefen ist zu klein, als dass er für typische Fließgewässerarten geeignete Lebensraumvoraussetzungen erfüllen kann.

Eine erhebliche Betroffenheit ist auch in Hinblick auf die (sonstigen) im FIS verzeichneten Halboffenlandarten nicht zu erkennen, da für diese für die sonstige Lebensraumvoraussetzungen nicht vorliegen oder sie in der überwiegend dicht mit Brombeere bewachsenen Brachfläche keine geeigneten Nistplätze finden. Die in der Stellungnahme des BUND KV Mettmann (Carsten Haider, 02.12.2019) genannte Vorkommen des Wiesenpiepers konnte auf Rückfrage bei Frank Todt nicht bestätigt werden. Die südlich des Plangebiets angrenzenden brachgefallenen Wiesenflächen und Saumstrukturen kämen potentiell für Halboffenlandarten wie dem Bluthänfling, dem Wiesenpieper und dem Feldschwirl als Lebensraum in Betracht. Eine Betroffenheit im Sinne des §44 (1) Nr. 3 BNatSchG (erhebliche Störung) ist hier jedoch aufgrund ihrer geringen Fluchtdistanzen und der ohnehin in weiten Teilen angrenzenden Maßnahmenfläche zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (Wohnbebauung mit Abstand zur Wiesenfläche) auszuschließen.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

Aus gutachterlicher Sicht bedarf es darüber hinaus keiner weitergehenden Untersuchungen.

Auf die Hinweise zu nicht planungsrelevanten Arten (*D Sonstige Arten*) wird verwiesen.

C Säugetiere (Fledermäuse)

Fledermäuse könnten prinzipiell auf drei Wegen von einem Vorhaben (Windkraftanlagen und Schnellstraßen mit ihren besonderen Anforderungen sind gesondert zu betrachten) betroffen sein:

1. wenn als Leitlinien für Distanzflüge dienende Vegetationsstrukturen beseitigt oder wesentlich verändert werden;
2. wenn *essentielle* Jagdhabitats beseitigt werden (nicht *essentielle* Jagdhabitats unterliegen nicht dem strengen Schutzregime des § 44 BNatSchG);

3. wenn Quartiere bzw. Hangplätze erheblich gestört oder sogar temporär oder dauerhaft beseitigt werden (im ungünstigsten Fall können dabei auch Individuen verletzt oder getötet werden)
- zu 1.: Ausgeprägte Leitlinien für Distanzflüge in Form von Gehölzbeständen sind auf der Vorhabenfläche nicht vorhanden. Da das Plangebiets am unmittelbaren Siedlungsrand liegt mit einem Gehölzbestand nördlich sowie einem Gehölzbestand südwestlich, ist eine durch Lichtemission bedingte Zerschneidung von Flugwegen zwischen Quartier und Nahrungshabitat möglich. Daher ist in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren darauf hinzuwirken, dass auf den privaten Bauflächen zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zum Einsatz kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände dürfen nicht angestrahlt werden. Nächtliche Beleuchtung ist soweit wie möglich zu beschränken.
- zu 2.: Im Plangebiet gibt es keine essentiellen Jagdhabitats für Fledermäuse. Die vom Vorhaben in Anspruch zu nehmenden Ruderalflächen stellen im räumlichen Kontext häufig anzutreffende Lebensräume dar und sind schon aus diesem Grund nicht als essenziell zu beurteilen.
- zu 3.: Gebäude sind vom Vorhaben nicht betroffen. Auch Bäume mit möglichen Baumhöhlen wurden nicht festgestellt. Das Vorhandensein von Fledermausquartieren im Plangebiet kann daher ausgeschlossen werden. In den umliegenden Siedlungs- und Waldflächen sind hingegen Fledermausquartiere als sicher anzunehmen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren ist daher nach Möglichkeit darauf hinzuwirken, dass auf den privaten Bauflächen zur Außenbeleuchtung nur Lampen mit einem UV-armen und somit für Insekten weniger problematischen Lichtspektrum zum Einsatz kommen. Vorrangig kommen LED-Leuchtkörper in Betracht. Die Lampen sind möglichst niedrig zu installieren. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblendung nach oben und zu den Seiten zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Wände dürfen nicht angestrahlt werden. Nächtliche Beleuchtung außerhalb der Nutzungszeiten ist soweit wie möglich zu vermeiden.

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 (1) BNatSchG ist in Verbindung mit den Regelungen des § 44 (5) BNatSchG auszuschließen.

D Sonstige Arten

In Hinblick auf die nicht zu den sogenannten „planungsrelevanten“ zählenden, aber europäisch oder national geschützten Arten (v. a. den kulturfolgenden Vogelarten), ist mit der Umsetzung des Vorhabens kein Risiko des Eintretens von Verbotstatbeständen verbunden, soweit die gesetzlichen Regelungen zur zeitlichen Einschränkung von Rodungsarbeiten vom 1. März bis zum 30. September (einschließlich Strauchwerk wie Brombeere) eingehalten werden.

Zusammenfassung

Vor dem Hintergrund **fehlender Habitatbestandteile bzw. unzureichender Habitatqualität** auf der Vorhabenfläche ist eine erhebliche Beeinträchtigung aller **im FIS verzeichneten „planungsrelevanten“ Arten und das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen bei diesen Arten auszuschließen. In den nachgelagerten Genehmigungsverfahren sollte darauf hingewirkt werden, dass Maßnahmen zur Minderung von Lichtemissionen umgesetzt werden.**

Hinsichtlich **Brutgeschehen bei nicht planungsrelevanten Vogelarten** sind Verbotsstatbestände auszuschließen, sofern die gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar eingehalten werden.

Aus gutachterlicher Sicht hat das Ergebnis der Artenschutzprüfung zum rechtskräftigen Bebauungsplan Bestand, die geplanten Veränderungen der Festsetzungen im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes sind in Hinblick auf die Belange des Artenschutzes unbedenklich. Das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist auszuschließen.

Essen, 27. November 2020



Andreas Bolle